



Sächsischer Billard-Verband

ANTI-DOPING-ORDNUNG

Stand: 25.11.2018

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|---|
| INHALTSVERZEICHNIS | 2 |
| ANTI-DOPING-ORDNUNG | 3 |
| 1 RECHTSGRUNDLAGEN | 3 |
| 2 ANWENDUNGSBEREICH | 3 |
| 3 VERBOT DES DOPINGS | 3 |
| 4 VERSTÖßE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN..... | 4 |
| 5 DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN..... | 4 |
| 6 VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN | 4 |
| 7 ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖßEN | 5 |
| 8 SANKTIONEN | 5 |
| 9 RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT, BERICHTERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG | 5 |
| 10 KOSTEN | 5 |
| 11 ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER | 5 |
| 12 VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS | 5 |
| 13 INKRAFTTRETEN..... | 6 |

ANTI-DOPING-ORDNUNG

1 RECHTSGRUNDLAGEN

- (1) Der Sächsischer Billard-Verband e.V. (SBV) gibt sich aufgrund seiner Satzung diese Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Der SBV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerkes der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) und damit die von dieser anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der World Confederation of Billiard Sports (WCBS). Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Anti-Doping-Ordnung der DBU in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Der Sächsische Billard-Verband e.V. überträgt die Sanktionsbefugnis bzgl. Verstößen gegen diese Anti-Doping-Ordnung kraft Vereinbarung auf die Deutschen Billard-Union e.V. und verpflichtet seine Athleten durch Abschluss einer Schiedsvereinbarung zur Unterwerfung unter die verlagerte Sanktionsbefugnis.
- (4) Der SBV überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf die DBU.
- (5) Das Präsidium ist gemäß der Satzung des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser Anti-Doping-Ordnung vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Die Veröffentlichung hat zeitnah in geeigneter Weise (Rundschreiben und Homepage) zu erfolgen. Wegen weiterer Details kann auf im Internet allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2 ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Sächsischen Billard-Verband e.V.; soweit in diesem Zusammenhang Sanktionen auszusprechen sind, erfolgen diese nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im SBV Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die eine Billardspielart im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich der DBU fallen,
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.
- (2) Der Sächsische Billard-Verband e.V. anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der WCBS, der NADA, der DBU und des Landessportbundes Sachsen e.V. (LSB Sachsen). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA bzw. NADA, veröffentlicht auf deren Homepage (www.wada-ama.org bzw. www.nada.de),
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder der DBU regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3 VERBOT DES DOPINGS

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmannipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - ist mit den Grundwerten des Sports, insbesondere der Chancengleichheit, unvereinbar
 - gefährdet die Gesundheit der Athleten und zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4 VERSTÖßE GEGEN DIE ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der in Artikel 2.1 bis Artikel 2.10 der Anti-Doping-Ordnung der DBU festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

5 DOPINGKONTROLLEN, ANALYSE VON PROBEN

- (1) Der Sächsische Billard-Verband e.V. kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der DBU.
- (2) Die Durchführung erfolgt durch die Deutsche Billard-Union e.V. Diese legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der DBU.
- (3) Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- (4) Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen der Deutschen Billard-Union e.V.

6 VERPFLICHTUNG DER ATHLETEN

- (1) Mit der Teilnahme am Sportbetrieb des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. haben die Athleten
 - a) eine "Einwilligungserklärung zur Datenvereinbarung und Verpflichtungserklärung" abzugeben,
 - b) die Anti-Doping-Bestimmungen des SBV anzuerkennen, sich ihnen zu unterwerfen und die "Athletenvereinbarung Anti-Doping" abzugeben,
 - c) die seitens des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. auf die DBU übertragene ausschließliche Zuständigkeit für die Schiedsgerichtsbarkeit durch Unterzeichnung der "Schiedsvereinbarung" anzuerkennen und abzugeben.

Die genannten und aktuellen Formulare werden auf der Homepage des SBV (www.sachsenbillard.de) veröffentlicht.

- (2) Der Sächsischer Billard-Verband e.V. stellt den Athleten die genannten Anti-Doping-Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen bzw. Schiedsvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage der SBV (www.sachsenbillard.de).

7 ERGEBNISMANAGEMENT, NACHWEIS VON VERSTÖßEN

Das Ergebnismanagement wird auf die DBU übertragen. Es erfolgt nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU.

8 SANKTIONEN

Für Sanktionen wegen Verstößen von Einzelpersonen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sowie die Konsequenzen Verstöße von Mannschaften ist Artikel 10 der Anti-Doping-Ordnung der DBU maßgebend.

9 RECHTSBEHELFE, VERTRAULICHKEIT, BERICHTERSTATTUNG, EIGENTUMSVERHÄLTNISSE, AUFBEWAHRUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gelten die Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DBU.

10 KOSTEN

Die Kosten evtl. Dopingkontrollen trägt der Sächsische Billard-Verband e.V.

11 ANTI-DOPING-BEAUFTRAGTER

Das Präsidium bestimmt entsprechend der Satzung des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser

- a) nimmt seine Aufgaben unabhängig wahr und ist an Weisungen des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. und seiner Organe nicht gebunden,
- b) nimmt zur Behandlung aller Anti-Doping-Angelegenheiten an Sitzungen des Präsidiums teil,
- c) berät das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- d) vertritt den SBV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf NADA / DBU / Deutsches Sportschiedsgericht übertragen wurde,
- e) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen.

12 VERPFLICHTUNGEN DES LEISTUNGSSPORTPERSONALS

- (1) Die Trainer des Sächsischen Billard-Verbandes e.V. haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten
 - a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
 - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.
- (2) Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

13 INKRAFTTRETEN

Vorstehende Anti-Doping-Ordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 25.11.2018 mit sofortiger Wirkung in Kraft.